

Regierungsratsbeschluss

vom 17. Februar 2004

Nr. 2004/381

Krankenversicherung: Genehmigung des kantonalen Anschlussvertrags zum Rahmenvertrag TARMED mit Anhängen A-E zwischen santésuisse Aargau-Solothurn und der Gesellschaft der Ärzte und Ärztinnen des Kantons Solothurn

1. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 26. November 2003 reicht die Gesellschaft der Ärzte und Ärztinnen des Kantons Solothurn (GaeSO) den mit santésuisse Aargau-Solothurn abgeschlossenen Anschlussvertrag zum Rahmenvertrag TARMED mit Anhängen A-E ein. Diese Vereinbarung bedarf gemäss Artikel 46 Absatz 4 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) der Genehmigung durch den Regierungsrat.

2. Stellungnahme des Preisüberwachers

Der Preisüberwacher verzichtet in seinem Schreiben vom 15. Dezember 2003 auf die Abgabe einer Empfehlung.

3. Erwägungen

Der Bundesrat beschloss, dass für ambulante Leistungen ab dem 1. Januar 2004 gesamtschweizerisch die neue Tarifstruktur TARMED gilt. Die Leistungserbringer und die Versicherer haben den Starttaxpunktwert in Tarifverträgen gemäss Artikel 43 Absatz 4 KVG festzulegen. Santésuisse und die Verbindung der Schweizer Ärzte und Ärztinnen schlossen am 13. Mai 2002 einen Rahmenvertrag ab, um die gesamtschweizerisch vereinbarte einheitliche Tarifstruktur einzuführen. Gemäss Artikel 9 Absatz 2 dieses Rahmenvertrages werden die Taxpunktwerte auf kantonaler Ebene vereinbart. Um einen geordneten Übergang von der alten zur neuen Struktur zu gewährleisten, wurden den kantonalen Vertragsparteien verschiedene Berechnungshilfen, die durch die Parteien gemeinsam entwickelt wurden, zur Ermittlung des Starttaxpunktwertes zur Verfügung gestellt. Dabei mussten sie sich an das Prinzip der Kostenneutralität halten. Das heisst, die beteiligten Vertragsparteien wollen gemeinsam die kostenneutrale Einführung und Steuerung von TARMED im Bereich der obligatorischen Grundversicherung nach KVG für ambulante Leistungen sicherstellen. Die Grundsätze dieses Kostenneutralitätsprinzips sind im Anhang 2 zum Rahmenvertrag geregelt.

Vorliegend ist zu prüfen, ob der von den kantonalen Vertragsparteien abgeschlossene Anschlussvertrag zum Rahmenvertrag TARMED mit dem Krankenversicherungsgesetz und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit in Einklang steht (Art. 46 Absatz 4 KVG). Es ergeben sich keine Anhaltspunkte, wonach in der vorgelegten Vereinbarung die Vorgaben des KVG nicht beachtet worden

wären. Der in Anhang C festgelegte Starttaxpunktwert von Fr. 0.87 wurde mittels anerkanntem Tool berechnet und unterliegt dem Kostenneutralitätskonzept nach TARMED. Er entspricht damit den KVG-Kriterien der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit. Die Vereinbarung der Tarifvertragsparteien für den Kanton Solothurn kann genehmigt werden.

4. **Beschluss**

gestützt auf Art. 46 Abs. 4 KVG

4.1 Der Anschlussvertrag zum Rahmenvertrag TARMED mit Anhängen A-E zwischen der Gesellschaft der Ärzte und Ärztinnen des Kantons Solothurn (GaeSO) und santésuisse Aargau-Solothurn vom 26. November 2003 wird genehmigt.

5. **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit der Zustellung schriftlich und begründet Beschwerde beim Bundesrat, Bundeshaus, 3003 Bern, erhoben werden.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, Abt. soziale Institutionen (5)

(L:\soz\krankenversicherung\vollzug\principa\tarifver\tarmed\02-rrb.doc)

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, Ablage

santésuisse Aargau Solothurn, Bruggerstrasse 46, Postfach 1949, 5401 Baden, **LSI**

GaeSO, Dr. med. Christoph Ramstein, Platanen 46, 4600 Olten, **LSI**

Bundesamt für Sozialversicherung, Effingerstrasse 20, 3003 Bern

Eidg. Volkswirtschafts-Departement, Preisüberwachung, Effingerstrasse 27, 3003 Bern

Amtsblatt: Publikation Ziffern 4 + 5